

Diakonie

Stellungnahme der Diakonie Österreich zum Entwurf betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Asylgesetz 2005, das BFA-Verfahrensgesetz, das BFA-Einrichtungsgesetz, das Grundversorgungsgesetz – Bund 2005, das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985, das Universitätsgesetz 2002 und das Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert werden
(Fremdenrechtsänderungsgesetz 2018 – FrÄG 2018)

Wien, 16.5.2018

Vorbemerkungen:

Die Diakonie Österreich bedauert es, dass mit dem vorliegenden Entwurf abermals kein positiver Beitrag zum Flüchtlingsschutz geleistet wird. Ganz im Gegenteil: Die Novelle ist inhaltlich entbehrlich, weil sie keine Probleme löst, sondern neue schafft, und zwar für Schutzsuchende und Asylbehörden gleichermaßen.

Mit dem vorliegenden Entwurf wurde zudem abermals kein Beitrag zu einer Vereinfachung des österreichischen Asyl- und Fremdenrechts geleistet, das bereits jetzt nur noch von ganz wenigen Expert*innen nachvollzogen werden kann. Kein Wunder: Es ist bereits die 18. Asylgesetznovelle seit Inkrafttreten des Gesetzes im Jahr 2005. Für die Menschen die das Gesetz anwenden müssen und erst Recht für die Schutzsuchenden wurde keine Erleichterung geschaffen. Sich ständig ändernde Bestimmungen und laufend neue Verpflichtungen für die Asylsuchenden schaffen ein Klima größtmöglicher Verunsicherung und erzeugen Rechtsunsicherheit.

Abermals werden die Rechte von Schutzsuchenden massiv beschnitten und ohne jede Not schwere Grundrechtseingriffe vorgenommen. Gleichzeitig werden den Behörden weitreichende Ermächtigungen, wie etwa die völlig überschießende Handyauswertung, hinter der sich eine komplette Auswertung sämtlicher mitgebrachter Speichermedien (Fotos, Kontakte, Dokumente...) versteckt. Und dies alles ohne einen richterlichen Beschluss.

Besonders nachteilig für den Flüchtlingsschutz und das Recht auf Einheit der Familie wird sich die vorgeschlagene Regelung auswirken, wonach für Visaanträge zukünftig ein rechtmäßiger Wohnsitz notwendig sein soll.

In der Praxis haben nicht alle Angehörigen von Flüchtlingen, die bereits in Österreich Schutz erhalten haben, ein Aufenthaltsrecht in ihrem Erstzufluchtsstaat. Die Voraussetzung eines „rechtmäßigen Wohnsitzes“ wird daher in vielen Fällen für Familienmitglieder nicht erfüllbar sein und somit eine unüberwindbare Hürde für eine Familienzusammenführung darstellen.

Die Abnahme des Bargeldes von Schutzsuchenden ist ein Musterbeispiel für eine Symbolpolitik der Verunsicherung ohne realen Regelungsbedarf: Flüchtlinge kommen in der Regel ohne größere Geldbeträge in Österreich an und haben alles verloren was sie einmal besessen haben. Schon seit Jahrzehnten besteht eine rechtliche Bestimmung, dass Asylsuchende, die über ein Vermögen verfügen einen Beitrag zu ihrer Versorgung zu leisten haben. Der Verwaltungsaufwand, den der

Gesetzesvorschlag auslösen wird, wird die Einkünfte aus den Geldabnahmen vermutlich um ein Vielfaches übersteigen. Die Botschaft an die Flüchtlinge hingegen ist klar: „Wir wollen Euch hier nicht und wir werden Euch auch das Letzte nehmen, was Euch noch geblieben ist“.

Dringend notwendige und auch rechtlich gebotene Klarstellungen werden in der vorliegenden Novelle allerdings nicht vorgenommen. So hat der Europäische Gerichtshof hat klargestellt*, dass bei Flüchtlingen, die als unbegleitete Minderjährige in die Europäische Union kamen, nur das Datum der Einreise und nicht das Datum der Entscheidung über den Asylantrag maßgeblich für die Gewährung einer Familienzusammenführung sein kann.

Im Hinblick auf den ohnehin schon massiven Gesetzes-Wirrwarr im Asyl und Fremdenrecht wäre diese Klarstellung aus rechtsstaatlichen Erwägungen mehr als geboten. Auch wenn klar ist, dass die für alle Mitgliedsstaaten bindende Auslegung des Europäischen Gerichtshofes jene nationalen Rechtsvorschriften verdrängt, die den europäischen Vorgaben widersprechen.

Die Diakonie Österreich ruft die Regierung, wie auch schon die Vorgängerregierungen auf, sich der Erarbeitung von Lösungen auf Grundlage von Humanität und Respekt vor den Menschenrechten zu widmen, anstatt weiter an symbolpolitischen und im Ergebnis sinnlosen Verschärfungsschrauben zu drehen.

**in seiner Entscheidung vom 12.4.2018, C-550/16*

Zu den einzelnen Änderungen

Fremdenpolizeigesetz

- § 8 Abs. 1 FPG - Örtliche Zuständigkeit in Visaangelegenheiten:

Mit dem geplanten Entwurf soll die örtliche Zuständigkeit zur Erteilung eines Visums, die sich bislang nach dem „Wohnsitz“ des*der Fremden richtete, in Zukunft auf den „rechtmäßigen Wohnsitz“ des*der Fremden abstellen. Davon sind auch Visa für die Einbeziehung im Familienverfahren nach dem AsylG betroffen (§ 26 FPG).

Aus Sicht der Diakonie scheint die geplante Änderung sehr problematisch, da sich vor allem für die Familienzusammenführung von Personen, die in Ö Schutz vor Verfolgung gefunden haben, erhebliche praktische Probleme ergeben werden:

Familienangehörige halten sich oft selbst nicht mehr in ihrem Herkunftsstaat auf, da sie dort ebenso Verfolgung oder eine Verletzung von Art. 2 oder 3 EMRK befürchten müssen und ihnen eine Rückkehr

dorthin oft nicht zumutbar ist. Der Aufenthaltsort von Familienmitgliedern in jenen Ländern, wo sie (vorübergehend) Schutz vor Verfolgung gefunden haben, ist dabei nicht immer rechtmäßig. Die Praxis zeigt, dass viele Länder Flüchtlinge lediglich auf ihrem Staatsgebiet dulden, aber keinen rechtmäßigen Aufenthalt gewähren (zB syrische Staatsbürger*innen im Libanon oder der Türkei). Zusätzlich gibt es auch Länder, wo Österreich keine Vertretungsbehörde hat und die Aufgaben für das jeweilige Land aus einem anderen Land mit bearbeitet werden. In diesen Ländern ist es aber den betroffenen Familienangehörigen oftmals nicht möglich, hierfür eine Aufenthaltserlaubnis zu erhalten (zB ist die österreichische Vertretungsbehörde in Pakistan auch für Afghanistan örtlich zuständig).

In der Praxis haben nicht alle Angehörigen ein Aufenthaltsrecht in ihrem Erstzufluchtsstaat. Die Voraussetzung eines „rechtmäßigen Wohnsitzes“ wird daher in vielen Fällen für Familienmitglieder nicht erfüllbar sein und somit eine unüberwindbare Hürde für eine Familienzusammenführung darstellen.

Aus Art 9 der Richtlinie 2003/86/EG (Familienzusammenführungsrichtlinie)¹ ist eindeutig ableitbar, dass Flüchtlinge ein Recht auf Familienzusammenführung haben. Durch dieses Formalkriterium wäre die Zusammenführung jedoch faktisch verunmöglicht.

Aus Sicht der Diakonie ist im Hinblick auf Visaverfahren gem § 26 FPG (Visa zur Einbeziehung in das Familienverfahren nach dem AsylG) eine gesetzlich normierte Ausnahme vom Erfordernis des „rechtmäßigen Wohnsitzes“ zwingend notwendig, damit Österreich seinen unionsrechtlichen Verpflichtungen nachkommen kann.

- § 46 FPG – Auskunftspflicht von Ärzt*innen

Mit der neu geschaffenen Regelung soll im Rahmen der zwangsweisen Außerlandesbringung (Abschiebung) Ärzt*innen eine Auskunftspflicht auferlegt werden das Bundesamt auf Anfrage unverzüglich über den feststehenden oder voraussichtlichen Zeitpunkt der Entlassung aus der Anstaltpflege zu informieren. Diese Auskunftspflicht inkludiert auch eine Mitteilungsfrist, dass Ärzt*innen aus Eigenem einen geänderten Zeitpunkt mitteilen müssen.

Nach Ansicht der Diakonie gilt es dabei zu berücksichtigen, dass die Information über den Entlassungszeitpunkt in immanenter Zusammenhang mit der Behandlung der Patient*innen durch die behandelnden Ärzt*innen steht. Die Mitteilungspflicht würde daher gegen die Verschwiegenheitspflicht der behandelnden Ärzte verstößen.

¹ Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung.

Gem § 54 ÄrzteG sind Ärzt*innen zur Verschwiegenheit über alle ihnen in Ausübung ihres Berufes anvertrauten oder bekannt gewordenen Geheimnisse verpflichtet. Die Verschwiegenheitspflicht stellt seit jeher einen der wesentlichsten Eckpfeiler im Bereich von Gesundheitsdienstleistungen dar.² Die fundamentale Bedeutung der Verschwiegenheitspflicht zeigt auch, dass das Ärztegesetz idG 1998 dahingehend verschärft wurde, dass die Offenbarung von Informationen nach Art und Inhalt zum Schutz höherwertiger Interessen unbedingt erforderlich ist, das Vorgängergergesetz (ÄrzteG 1984) verwendete noch den Ausdruck "gerechtfertigt".³

Die Frage, ob die Informationsweitergabe „unbedingt erforderlich“ ist, hat im Rahmen einer Interessenabwägung zwischen dem Individualinteresse des*der Patienten*in an der Geheimhaltung und den (öffentlichen) Interessen an der Offenbarung des Geheimnisses zu erfolgen.⁴ Die Interessenabwägung hat der Arzt selbst vorzunehmen. **Nach Kallab/Schwaighofer ist das öffentliche Interesse an der Verfolgung einer Verwaltungsübertretung (hier illegaler Aufenthalt) in aller Regel geringer als das Interesse an der Wahrung des Geheimnisses.**⁵

Die Diakonie verkennt nicht, dass der Gesetzgeber ein hohes Interesse an der Wahrung eines geordneten Fremdenwesens hat. Im Hinblick auf die Tatsache, dass das Vertrauensverhältnis zwischen Ärzt*innen und Patient*innen einen hohen Stellenwert hat, erachtet die Diakonie die Auskunftspflicht als unverhältnismäßig, zumal kein Grund ersichtlich ist, weshalb dies dringend geboten wäre. Eine Rechtfertigung könnte darin gesehen werden, dass die betreffenden Personen sich andernfalls dem Zugriff für eine Abschiebung entziehen würden, jedoch ist auch aus diesen Gründen die generelle Ermächtigung zur Einholung von Patient*innen-Informationen nicht verhältnismäßig: Würde die Behörde in einem Fall von Fluchtgefahr ausgehen, könnte sie schon nach der aktuellen Gesetzeslage gem. § 78 Abs 7 FPG anordnen, dass die Vollziehung der Schubhaft in einer geeigneten Krankenanstalt durchgeführt wird, wenn die Behandlung nicht im Haftraum der Landespolizeidirektion durchgeführt werden kann.

Da es bereits nach der aktuellen Rechtslage Möglichkeiten gibt das öffentliche Interesse an einem geordneten Fremdenwesen einzuhalten, erscheint die gesetzliche Ermächtigung unverhältnismäßig.
Die Diakonie empfiehlt daher von der geplanten Änderung Abstand zu nehmen.

² Kallab/Schwaighofer, Zur Herausgabepflicht der Krankengeschichte, insbesondere im psychiatrischen, psychologischen und psychotherapeutischen Bereich, ZfG 2017, 108 (108)

³ Ebd. 109.

⁴ Kletečka-Pulker in Aigner/Kletečka/Kletečka-Pulker/Memmer, Handbuch Medizinrecht Kap.I.6.10.2; Stellamor/Steiner, Handbuch des österreichischen Arztrechts Bd I (1999), 168.

⁵ Kallab/Schwaighofer, Zur Herausgabepflicht der Krankengeschichte, insbesondere im psychiatrischen, psychologischen und psychotherapeutischen Bereich, ZfG 2017, 108 (109).

- § 53 FPG – Einreiseverbot:

Mit dem aktuellen Entwurf soll die Höhe der Freiheitsstrafe, als Voraussetzung für die Verhängung eines unbefristeten Einreiseverbots, gesenkt werden. Für die Dauer des Einreiseverbotes ist nach den weiterhin geltenden Bestimmungen eine Gefährdungsprognose anzustellen, wobei die im Gesetz genannte demonstrative Aufzählung ein Indiz für die Gefährdung darstellt. Demnach konnte bisher ein Einreiseverbot für unbestimmte Zeit verhängt werden, wenn die Person von einem Gericht zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren verurteilt wurde. Dieses demonstrative Aufzählungselement, wann die Behörde von einer schwerwiegenden Gefahr für die öffentliche Ordnung oder Sicherheit ausgehen kann, soll nunmehr bei einer unbedingten Freiheitsstrafe von mehr als Jahren möglich sein.

Dass die Begehung von Straftaten zu einem Einreiseverbot führen können, war bereits nach der bisherigen Rechtslage möglich, wenn dies im Rahmen einer Abwägungsentscheidung nach Art. 8 EMRK im überwiegenden öffentlichen Interesse war. Von Seiten der Diakonie ist aus den Materialen jedoch nicht erkennbar, weshalb in den genannten Fällen ein Handlungsbedarf besteht, war auch bisher in diesen Fällen die Verhängung eines zehnjährigen Einreiseverbotes zulässig. Weshalb in diesen Fällen eine unbefristete Verhängung notwendig erscheint, wird in den Erläuterungen nicht näher dargelegt.

Eine sachliche Rechtfertigung für die Gesetzesänderung ist daher nicht erkennbar. Von Seiten der Diakonie wird nicht verkannt, dass die Begehung (schwerer) Straftaten die Verhängung eines Einreisverbotes zur Wahrung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit im öffentlichen Interesse rechtfertigen kann, die Notwendigkeit dieser Verschärfung ist jedoch nicht ersichtlich. **Für die Diakonie ist die bisherige Ausgestaltung der unterschiedlichen Gefährdungsmaßstäbe ausreichend.**

- § 57 FPG - Wohnsitzauflage:

Die Klarstellung in Abs 5 leg cit, wonach die Wohnsitzauflage immer außer Kraft tritt, wenn die Rückkehrentscheidung gegenstandslos wird, wird ausdrücklich begrüßt, war auch bisher eine sachliche Rechtfertigung für eine Ungleichbehandlung nicht erkennbar.

- § 76 FPG - Schubhaft:

In § 76 soll mit dem aktuellen Entwurf auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes⁶ reagiert werden, wonach die Haftgründe der Richtlinie 2013/33/EU⁷ (AufnahmeRL) einer Ausgestaltung im nationalen Recht eines jeden Mitgliedstaats bedürfen.

Im vorgeschlagenen § 76 Abs 2 Z 1 leg cit wird nun festgelegt, dass Personen im offenen Asylverfahren dann in Schubhaft angehalten werden dürfen, wenn neben der Fluchtgefahr auch eine Gefahr der öffentlichen Ordnung und Sicherheit iSd § 67 FPG gegeben ist. Aus den Erläuterungen zum Entwurf ist ersichtlich, dass mit diesem Verweis klargestellt werden soll, dass nicht jede Gefahr der öffentlichen Ordnung und Sicherheit ausreicht, sondern nach den unionsrechtlichen Vorgaben eine tatsächliche, gegenwärtige und hinreichend erhebliche Gefahr vorliegen muss.

Die Diakonie möchte eingangs festhalten, dass das Recht auf Freiheit und persönliche Sicherheit eines der fundamentalsten Menschenrechte darstellt. Vor diesem Hintergrund darf Haft über Asylsuchende nur in Ausnahmefällen verhängt werden und muss einem legitimen Zweck dienen. Dabei darf Haft stets nur dann verhängt werden, wenn im Einzelfall festgestellt wurde, dass sie notwendig, in Anbetracht aller Umstände angemessen und in Bezug auf einen legitimen Zweck auch verhältnismäßig ist.

Die EU-Aufnahmerichtlinie hält in ihrer Präambel fest, dass Asylsuchende nur in den „in der Richtlinie eindeutig definierten Ausnahmefällen und im Einklang mit den Grundsätzen der Erforderlichkeit und der Verhältnismäßigkeit in Bezug auf die Art und Weise und den Zweck der Inhaftnahme in Haft genommen werden“ dürfen (vgl. Erwägungsgrund 15 leg cit). Die Aufnahmerichtlinie normiert dabei in Art. 8 Abs. 3 leg cit jene Gründe taxativ, aus denen Asylsuchende in Haft genommen werden dürfen.

Nach Art. 8 Abs. 3 lit e ist die Inhaftnahme zulässig, wenn dies aus Gründen der nationalen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung erforderlich ist. Die Bestimmung darf dabei nach den europäischen Vorgaben nicht so verstanden werden, dass die Straffälligkeit von Asylwerber*innen automatisch zur Inschubhaftnahme führt. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes zur Beurteilung des Vorliegens einer Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit ein in der Vergangenheit gesetztes Verhalten nur dann berücksichtigt werden kann, wenn die Wahrscheinlichkeit besteht, dass die betreffende Person erneut straffällig wird.⁸ Unter Bedachtnahme auf diese Grundsätze sowie darauf, dass Schubhaft immer als nur als letztes Mittel

⁶ Ro 2017/21/0009 vom 5.10.2017.

⁷ Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung).

⁸ EuGH vom 27.10.1977, Rs 30/77 Bouchereau, Rn. 25 bis 30. Vgl. auch zu den vom EuGH entwickelten Kriterien zur „Öffentliche Ordnung und Sicherheit“ die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und des Rates vom 2.7.2009, KOM(2009) 313, S. 11 ff.

verhängt werden darf, **rechtfertigen nur generalpräventive Gründe keinesfalls eine Anhaltung im offenen Asylverfahren, Schubhaft darf stets nur „ultima ratio“ sein.**

Auch nach Ansicht der Diakonie wäre es zur besseren Verständlichkeit der Bestimmung sinnvoll, den Verweis auf § 67 FPG – der den notwendigen Gefährdungsmaßstab für die Anhaltung in Schubhaft wiederspiegeln soll – aus der Bestimmung zu entfernen und den relevanten Text direkt in den Gesetzestext des § 76 Abs 2 FPG aufzunehmen.

BFA-VG

- § 9 BFA-VG – Aufenthaltsverfestigung:

Mit dem geplanten Entwurf sollen die bisherigen Bestimmungen zur Unzulässigkeit von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen für langjährig integrierte Menschen, die von klein auf in Ö aufgewachsen sind bzw die Voraussetzungen zur Gewährung der Staatsbürgerschaft erfüllen, ersatzlos gestrichen werden.

Nach den Erläuterungen soll es keine gesetzlich definierten Grenzen mehr geben, sondern soll die Integration und Verhältnismäßigkeit im Zusammenhang mit aufenthaltsbeendenden Maßnahmen nur mehr im Zuge einer Ermessensentscheidung der Behörde im Rahmen des § 9 Abs 1 -3 BFA-VG berücksichtigt und geprüft werden.

Die Bestimmung des § 9 Abs 4 Z 2 BFA-VG ist letztlich auf § 38 Abs. 1 Z 4 Fremdengesetz 1997⁹ zurückzuführen. Danach durfte gegen rechtmäßig niedergelassene Fremde ein Aufenthaltsverbot nicht erlassen werden, wenn der*die Fremde von klein auf im Inland aufgewachsen und hier langjährig rechtmäßig niedergelassen war. Die Erläuterungen zur Regierungsvorlage zum FrG hielten dazu Folgendes fest¹⁰:

"Das neue Aufenthaltsverbot - Verbot der Z 4 soll den besonderen Umständen Rechnung tragen, wenn ein Fremder von klein auf im Inland aufgewachsen ist und hier langjährig rechtmäßig niedergelassen ist. In diesen Fällen würde ein Aufenthaltsverbot überaus nachhaltig in die Lebensbasis des Fremden eingreifen, wobei solche Fremde - auch in ihrem 'Heimatstaat' - kaum wieder eine Heimat finden werden können. Von klein auf im Inland aufgewachsen werden Fremde sein, deren Aufenthaltsrecht noch im Kleinkindalter (2. bis 3. Lebensjahr oder früher) begründet wurde."

⁹ Bundesgesetz über die Einreise, den Aufenthalt und die Niederlassung von Fremden (Fremdengesetz 1997 - FrG), BGBl. I Nr. 75/1997.

¹⁰ abgedruckt etwa in Jelinek/Szymanski, Fremdengesetz 1997, Asylgesetz 1997, Bosniergesetz, 2. Auflage, 84.

Diese Bestimmung trägt dem Umstand Rechnung, daß viele Fremde der zweiten Generation entweder bereits in Österreich geboren wurden, oder mit ihren Eltern als Kind nach Österreich gekommen sind.

Auch wenn diese vom damaligen Gesetzgeber genannten Faktoren im Rahmen der Interessensabwägung gem § 9 Abs BFA-VG zu berücksichtigen sind, **war die bisherige gesetzliche Klarstellung im Hinblick auf die Zulässigkeit von aufenthaltsbeenden Maßnahmen sowohl für die Betroffenen als auch die vollziehenden Behörden wichtig für die Rechtssicherheit.**

Gerade im Hinblick auf die durchzuführende Gesamtabwägung gem § 9 BFA-VG wäre es für die Rechtssicherheit aus Sicht der Diakonie sehr wünschenswert, wenn die darin verwendeten Abwägungskriterien gesetzlich näher präzisiert werden. Der Verzicht auf die klare gesetzliche Beschränkung der Aufenthaltsbeendigung von hier Geborenen und Aufgewachsenen eröffnet das Risiko eines unverhältnismäßigen und uneinheitlichen Vollzugs in der Praxis. Die Diakonie Österreich empfiehlt daher die geplante Änderung nicht zu beschließen.

- § 16 BFA-VG – Beschwerdefrist:

Mit dem vorgeschlagenen Entwurf soll für gewisse Verfahrensarten wieder eine zweiwöchige Beschwerdefrist eingeführt werden. Die verkürzte Frist soll für Fälle gelten, in denen ein Antrag auf internationalen Schutz zurückgewiesen und eine aufenthaltsbeendende Maßnahme erlassen wird bzw. eine durchsetzbare Rückkehrentscheidung bereits besteht oder in denen eine Anordnung zur Außerlandesbringung erlassen wird, sowie für Fälle, in denen der Status des Asylberechtigten in einem beschleunigten Verfahren aberkannt wurde.

Die Frist zur Erhebung einer Beschwerde an ein Verwaltungsgericht gegen den Bescheid einer Behörde beträgt gem § 7 Abs 4 VwGVG **vier Wochen. Die einheitliche Regelung des Verfahrens vor den Verwaltungsgerichten ist verfassungsrechtlich durch Art 136 Abs 2 B-VG geboten.** Das VwGVG ist Ausfluss dieses Gebotes, von dem nur insofern abgewichen werden darf, als dieses Verfahrensgesetz den Bundes- oder Landesgesetzgeber dazu ermächtigt oder eine abweichende Regelung des Gegenstandes erforderlich ist.

Hinsichtlich der Beschwerdefrist findet sich im VwGVG keine derartige Ermächtigung. Daher ist anhand verfassungsrechtlicher Vorgaben zu prüfen, inwiefern eine derartige Abweichung erforderlich ist. In der Rechtsprechung des VfGH gibt es mittlerweile zahlreiche Auseinandersetzungen mit der betreffenden Norm, wie auch die in den erläuternden Bemerkungen zitierten Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes zeigen. In Anlehnung an Art 11 Abs 2 B-VG soll eine Abweichung von der vierwöchigen Frist nur dann möglich sein, wenn diese zur Regelung des Gegenstandes „unerlässlich“

sind. Dabei ergeben sich Parallelen zum allgemeinen Sachlichkeitsgebot, zumal abweichende Bestimmungen zweckmäßig und sachlich geboten sein müssen, um das Regelungsziel zu erreichen.

Nach Ansicht des Verfassungsgerichtshofes können abweichende Regelungen dann keinesfalls als unerlässlich angesehen werden, wenn sie anderen Verfassungsbestimmungen, insbesondere dem Rechtsstaatsprinzip und dem daraus abgeleiteten Grundsatz der Effektivität des Rechtsschutzes, widersprechen. Ob derartige Bestimmungen, die insgesamt der Verfahrensbeschleunigung dienen sollen, verfassungswidrig seien, hänge also mit der Frage zusammen, ob sie den rechtsstaatlichen Anforderungen entsprechen.

Von Seiten der Diakonie wurde im Rahmen der letzten Änderungen des Asyl- und Fremdenrechts stets betont, dass die Verfahrensbeschleunigung nicht vorrangig durch die Verkürzung der Beschwerdefrist erreicht werden kann, vielmehr beinhaltet eine derartige Verkürzung die Gefahr, dass ein faires Verfahren nicht weiter gewährleistet ist. Wie auch der Verfassungsgerichtshof schon mehrfach betont hat, ist im Asylverfahren auch der Tatsache Rechnung zu tragen, dass Asylsuchende in der Regel der deutschen Sprache nicht mächtig sind und mit dem österreichischen Rechtssystem nicht vertraut sind.

Nach den Erläuterungen soll der Anwendungsbereich der verkürzten Beschwerdefrist auf solche Fälle eingeschränkt werden, in denen für das BVwG eine deutlich verkürzte Entscheidungsfrist vorgesehen sei.

- Zur geplanten verkürzten Beschwerdefrist bei zurückweisenden Entscheidungen:

Dabei gäbe nach den Erläuterungen zum Entwurfes zu berücksichtigen, dass bei zurückweisenden Entscheidungen die Klärung schwieriger Sachverhaltsfragen und die Erörterung schwieriger Rechtsfragen in weitaus geringerem Maße zu leisten sei als im inhaltlichen Asylverfahren. Zusätzlich sei für die Verkürzung der Frist relevant, dass es in diesen Fällen Überstellungsfristen zu berücksichtigen gäbe. Einerseits bei §§ 4 und 4a AsylG-Verfahren eine dreimonatige Frist, nach deren Ablauf der Bescheid ex lege außer Kraft treten würde, andererseits die sechsmonatige Überstellungfrist in Dublin-Verfahren, die aufgrund interner Vorgänge und der Beschwerdefrist faktisch um zwei Monate verkürzt sei. Eine entsprechende Verkürzung der Beschwerdefristen in diesen Fällen sei daher unerlässlich.

Die Diakonie kann die Auffassung der **Unerlässlichkeit** (als Voraussetzung für ihre Verfassungskonformität) nicht nachvollziehen:

Im Hinblick auf die Überstellungsfristen ist anzumerken, dass die Drei-Monats-Frist in § 4a-Entscheidungen nach dem aktuellen Entwurf gestrichen werden soll, **weshalb dieses Erfordernis schlichtweg nicht gegeben ist.**

Aber auch in den **Fällen betreffend die sechsmonatige Überstellungsfrist im Rahmen der Dublin-III-Verordnung ist die Notwendigkeit nicht zu erkennen:** Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb für behördeninterne Vorgänge zusätzliche „weitere zwei bis fünf Wochen“ einzurechnen sind und diese behördeninternen Vorgänge zu Lasten der Rechtsmittelfrist gehen sollen. Wenn die Behörde aufgrund ihrer Struktur eine lange Vorlaufzeit für die Abwicklung der Bescheidausfertigung und Beschwerdevorlage benötigt, wäre es im Sinne der „**Unerlässlichkeit**“ für die Abweichung von der vierwöchigen Rechtsmittelfrist auch anzudenken, dass für das Rechtsmittelverfahren ein anderes System nach der Dublin-III-Verordnung gewählt wird.

Nach Art. 27 Abs. 3 der Verordnung 604/2013 (Dublin-III-Verordnung) können die Mitgliedstaaten zwischen drei Systemen betreffend die Aussetzung der Überstellungsfrist im Rechtsmittelverfahren wählen. Die Mitgliedstaaten können sich dafür entscheiden, a) der betroffenen Person die Berechtigung einzuräumen, bis zum Abschluss ihres Rechtsbehelfs im Hoheitsgebiet des betreffenden Landes zu bleiben, b) die automatische Aussetzung der Überstellungsentscheidung vorsehen, bis das Gericht über eine aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs entschieden hat oder c) der betreffenden Person die Möglichkeit einräumen bei einem Gericht eine Aussetzung der Durchführung der Überstellungsentscheidung zu beantragen – bis zu dieser Entscheidung wäre mit der Entscheidung zu zuwarten.

In Österreich wurde das System des Abs 3 lit b leg cit gewählt, wozu der Verwaltungsgerichtshof unter Berufung auf die EuGH-Entscheidung *Petrosian*, C-19/08 ausgesprochen hat, dass die Überstellungsfrist durch die ausdrückliche (oder vermutete) Zustimmung des anderen Mitgliedsstaates zu laufen beginnt, wenn keine aufschiebende Wirkung gewährt wird.¹¹

Würde demnach der Gesetzgeber vorsehen, dass auch zurückweisenden Entscheidungen aufschiebende Wirkung zukommt, **würde die Überstellungsfrist erst mit der Entscheidung des Gerichtes zu laufen beginnen und kann daher die verkürzte Beschwerdefrist aufgrund der behördeninternen Vorgänge nicht als „unerlässlich“ angesehen werden.**

Aus Sicht der Diakonie ist die geplante Änderung im Hinblick auf zurückweisende Entscheidungen auch im vierten Versuch verfassungswidrig.

- Zur geplanten verkürzten Beschwerdefrist in Aberkennungsverfahren:

Auch die Diakonie spricht sich dafür aus, dass Aberkennungsverfahren beschleunigt geführt werden. Dies liegt nicht nur im Interesse des Staates, es ist auch für die Betroffenen und deren Familien wichtig, schnell Klarheit zu erlangen. Wie bereits zu § 7 AsylG ausgeführt, gilt es dabei jedoch zu

¹¹ Ra 2015/20/0231 vom 14.12.2017.

berücksichtigen, dass Aberkennungsverfahren oftmals schwierige und komplizierte Fragestellungen beinhalten. Aus diesem Grund ist auch die in § 21 Abs 2a BFA-VG vorgesehene Entscheidungsfrist des BVwG flexibel geregelt und kann überschritten werden, wenn dies zur angemessenen und vollständigen Prüfung der Beschwerde erforderlich ist. Auch für das BFA sind keine gesetzlichen Folgen vorgesehen, wenn es seiner Entscheidungsfrist nicht nachkommt – insbesondere mangelt es an einem Säumnisschutz, welcher das Verfahren auf Antrag der betroffenen Person beschleunigt werden könnte.

Die Unerlässlichkeit der Verkürzung ist aus Sicht der Diakonie nicht nachvollziehbar, weshalb auch diesbezüglich von der Änderung aus verfassungsrechtlicher Perspektive abgeraten wird.

- § 18 BFA-VG - Erweiterung der Möglichkeiten der Aberkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde

Mit dieser Änderung soll die Möglichkeit der Aberkennung der aufschiebenden Wirkung für das Beschwerdeverfahren erweitert werden. Auch bisher konnte die aufschiebende Wirkung bereits in jenen Fällen aberkannt werden, wenn der*die Antragsteller*in über die wahre Identität, Staatsangehörigkeit oder die Echtheit von Dokumenten trotz Belehrung über die Folgen zu täuschen versucht hat.

Nunmehr soll mit dem geplanten Entwurf jene Passage entfallen, dass der*die Schutzsuchende über die Folgen belehrt wurde. Zusätzlich soll mit dem Entwurf klargestellt werden, welche Täuschungshandlungen davon umfasst sind (*„durch falsche Angaben oder Dokumente oder durch Verschweigen wichtiger Informationen oder durch zurückhalten von Dokumenten [...] zu täuschen versucht hat“*).

Die Diakonie Österreich hegt Bedenken an der unionsrechtskonformen Ausgestaltung dieser Bestimmung. In der Richtlinie 2013/32/EU vom 26. Juni 2013 (Asylverfahrensrichtlinie)¹² ist die Möglichkeit der Verfahrensbeschleunigung grundsätzlich vorgesehen. Gem Art 31 Abs 8 lit c leg cit kommt eine Verfahrensbeschleunigung unter anderem auch bei Täuschungshandlungen in Betracht. Dies ist aber **nur dann zulässig**, wenn der*die Antragsteller*in die Behörden durch falsche Angaben oder Dokumente oder durch Verschweigen wichtiger Informationen oder durch Zurückhalten von Dokumenten über seine*ihrre Identität und/oder Staatsangehörigkeit, die sich negativ auf die Entscheidung hätten auswirken können, getäuscht hat.

¹² Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (Neufassung).

Nicht alle im Gesetzesentwurf vorgesehenen Täuschungshandlungen können daher für die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung herangezogen werden, sondern nur jene, die sich negativ auf die Entscheidung auswirken hätten können. **Eine diesbezügliche Klarstellung ist daher jedenfalls noch erforderlich.**

Zusätzlich gilt es noch zu bedenken, dass die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung im Beschwerdeverfahren „mehr als eine Verfahrensbeschleunigung ist, weil dadurch auch dadurch potentiell **die sorgfältige gerichtliche Überprüfung beeinträchtigt wird**¹³ bzw das BVwG im Schnellverfahren eine Abwägung durchzuführen hat, da die aufenthaltsbeende Maßnahme eine Woche nach Beschwerdevorlage vollstreckt werden kann.¹⁴

Es sollte daher sichergestellt werden, dass die Aberkennungstatbestände sehr restriktiv angewendet werden.

- §§ 35a, 38, 39 und 39a BFA-VG – Durchsuchung und Sicherstellung von mitgeführten Datenträgern und Auswertung der Daten

Mit dem vorgeschlagenen §§ 35 und 39a BFA-VG sollen die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes bzw das BFA ermächtigt werden, Daten zum Zweck der Identitätsfeststellung bzw zur Feststellung der Reiseroute zu sichern und auszuwerten, wenn die Feststellung anhand vorliegender Beweismittel nicht möglich ist.

Mit dieser Bestimmung wird in wichtige Grundrechte, insbesondere das Recht auf Achtung des Privatlebens gem. Art 8 EMRK und das Recht auf Schutz der persönlichen Daten gem. Art. 8 GRC eingegriffen. Staatliche Eingriffe in diese Grundrechte bedürfen dabei stets einer **konkreten gesetzlichen Grundlage**, die eine **verhältnismäßige** Anwendung sicherstellen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verlangt, dass ein Grundrechtseingriff einem **legitimen Zweck** dient und als Mittel zu diesem Zweck **geeignet, erforderlich und angemessen** ist.

Die Diakonie hegt tiefgreifende verfassungsrechtliche Bedenken gegen die vorgesehenen Bestimmungen in ihrer derzeitigen Fassung, da der **Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht gewahrt** ist. Die Befugnisse zur Datenauswertung und –speicherung gehen viel zu weit, es dürfen viel mehr Daten ausgewertet und gespeichert werden, als es für den verfolgten Zweck der Feststellung von Identität und der Reiseroute erforderlich ist.

¹³ Vgl auch *Filzwieser/Frank/Kloibmüller/Raschhofer* (Hrsg), Kommentar Asyl- und Fremdenrecht § 18 BFA-VG,
¹⁴ § 16 Abs 4 BFA-VG K 4 (2016).

Der Entwurf hält in Hinblick auf die **Erforderlichkeit** des Grundrechtseingriffs lediglich fest, dass die Datenauswertung nur zulässig ist, wenn keine anderen Beweismittel vorliegen (gemeint wohl Reisepässe zur Identitätsfeststellung oder EURODAC Treffer zur Ermittlung der Reiseroute). Dies greift zu kurz, da die Bestimmung in ihrer derzeitigen Formulierung zu einem quasi-Automatismus führen könnte, wonach für alle Asylsuchende ohne Reisepass oder EURODAC Treffer systematisch ein Auftrag zur Datenauswertung erteilt wird, ohne vorher zu ermitteln, ob der angestrebte Zweck durch andere Mittel erreicht werden kann. So könnte beispielsweise eine Befragung der Asylsuchenden vor dem BFA zu ihrer Identität und der Erteilung einer Frist zur Vorlage von Identitätsdokumenten ein geeignetes, milderes Mittel darstellen. Es wird daher empfohlen, durch eine Änderung des Gesetzeswortlauts sicherzustellen, dass ein Auftrag zur Datenauswertung nur dann zulässig ist, wenn die Feststellung der Identität und der Reiseroute nicht durch mildere Mittel erreicht werden kann.

Eine in diesem Zusammenhang notwendige Klarstellung stellt nach Sicht der Diakonie das Ersetzen des Wortes „oder“ im letzten Satz der §§ 39a Abs. 1 und Abs. 2 mit dem Wort „und“ dar, da die Unmöglichkeit der Zweckerreichung auf andere Art und Weise und das Vorliegen eines Auftrags gem. § 35a kumulativ und nicht alternativ vorliegen müssen.

Die Begriffe „Datenträger“ als auch „Daten“ gehen sehr weit und wäre eine diesbzgl. Einschränkung auf „erforderliche“ Datenträger und Daten im Gesetzestext notwendig, um die Verhältnismäßigkeit des Eingriffs zu wahren. In der derzeitigen Fassung sind neben Mobiltelefonen und Smartphones beispielsweise auch sämtliche Notebooks, Tablets, Festplatten und USB-Sticks umfasst, die Ermächtigung erfasst folglich alle denkbaren Speichermedien von Asylwerber*innen. Es wäre daher gesetzlich zu verankern, dass die Auswertung nicht immer alle mitgeführten Datenträger umfassen kann, sondern stets nur jene, die für die jeweiligen Ermittlungen erforderlich sind. Möchte die Behörde beispielsweise mit der Auswertung der Datenträger die Reiseroute feststellen und kann anhand der Geo-Daten des Telefons die Reiseroute bereits festgestellt werden, ist ein Zugriff auf weitere Daten, die von der Privatsphäre der betreffenden Person umfasst sind, jedenfalls unverhältnismäßig.

Auch finden sich auf Mobiltelefonen regelmäßig eine Reihe höchstpersönlicher und sensibler Informationen (Fotos, Korrespondenzen), die den Kernbereich privater Lebensgestaltung betreffen und für die Ermittlung der Identität und der Reiseroute nicht erforderlich sind und deren Auswertung, Verwendung und Speicherung daher jedenfalls unverhältnismäßig ist. Es wird daher empfohlen, eine gesetzliche Klarstellung vorzunehmen, dass Daten, die nicht der Zweckerreichung dienlich sind, insbesondere Daten, die den Kernbereich privater Lebensgestaltung betreffen, weder ausgewertet noch gespeichert werden dürfen. In Deutschland wird etwa im Zusammenhang mit der Auswertung von Handydaten eindeutig festgehalten, dass eine Auswertung nicht zulässig ist, wenn dadurch allein

Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erlangt würden, sowie dass derartige Erkenntnisse jedenfalls nicht verwertet werden dürfen und sofort zu löschen sind (vgl. § 48 Abs. 3a dt. Aufenthaltsgesetz).

Die Diakonie zieht darüber hinaus die **Eignung** der Datenauswertung zur Erreichung der angestrebten Zwecke (Identitätsfeststellung und Ermittlung der Reiseroute) in Zweifel. Unserer Erfahrung nach werden Mobiltelefone auf Fluchtrouten an verschiedene Personen weitergegeben und von verschiedenen Personen genutzt und ist aus diesem Grund **die Zuordnung der ermittelten Daten auf den jeweiligen Asylsuchenden nicht immer zuverlässig**. Ebenso verwenden Flüchtlinge in sozialen Medien häufig falsche Namen, um sich oder ihre Familien nicht in Gefahr zu bringen und wäre die Identitätsfeststellung beispielsweise durch die Auswertung sozialer Medien nicht gesichert. Es wird daher empfohlen, gesetzlich festzuhalten, dass die Auswertung der Datenträger lediglich Indizien für die Feststellung der Identität und Staatsangehörigkeit liefern kann, welche im Rahmen der Beweiswürdigung zu beurteilen sind.

Auch die Regelungen des § 23 Abs. 3 BFA-VG bzgl. der Speicherung der Daten bis zum Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft, fünf Jahre nach dem Tod des Betroffenen bzw. zehn Jahre nach einer rechtskräftigen Entscheidung sind überschießend und unverhältnismäßig, da nach Zweckerreichung keine Notwendigkeit zur Speicherung der persönlichen Daten mehr besteht. Die Diakonie schlägt vor, den Abs. 3 – in Anlehnung an die deutsche Rechtslage – dahingehend zu ergänzen, dass „die Datenträger dem Fremden unverzüglich zurückzustellen“ sind und **alle Daten unverzüglich zu löschen sind, sobald diese nicht mehr erforderlich sind, da der Verwertungszweck erreicht bzw. weggefallen ist.**

Betreffend der für die Datenauswertung **zuständigen Behörden** wird festgehalten, dass die Diakonie die Zuständigkeit der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ohne richterliche Anordnung, sondern lediglich nach Auftrag durch das Bundesamt, für bedenklich hält. **Selbst in Strafverfahren ist eine Beschlagnahme von Gegenständen des Tatverdächtigen nur nach richterlicher Anordnung möglich** (§ 115 StPO) und ist kein sachlicher Grund ersichtlich, für Asylsuchende derart niedrigere Standards einzuführen. Auch in Deutschland dürfen Datenträger nicht von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes, sondern nur von Bediensteten ausgewertet werden, die die Befähigung zum Richteramt haben (vgl. § 48 Abs. 3a des dt. Aufenthaltsgesetzes).

Schließlich fehlen gesetzliche **verfahrensrechtliche Schutzvorkehrungen**, namentlich Regelungen zu **Auskunftsrechten der Betroffenen und individuellem Rechtschutz**. Eine entsprechende gesetzlich verankerte Informationspflicht über die Datenauswertung in einer den Asylsuchenden verständlichen

Sprache wäre auch gem. Art. 12 und 13 EU-DSGVO erforderlich. Als Rechtsschutz kommt lediglich eine Maßnahmenbeschwerde in Betracht, welche in Anbetracht der sechsmonatigen Entscheidungsfrist kein ausreichend effektives Rechtsmittel gegen einen unverhältnismäßigen Grundrechtseingriff darstellt und schlägt die Diakonie daher die Verankerung einer verkürzten Entscheidungsfrist vor.

§ 39 Abs. 4 sieht zusätzlich noch vor, dass eine Übermittlung der ausgewerteten Daten zum Zweck der Strafverfolgung an die für die Strafverfolgung zuständigen Behörden zulässig ist. Nach Ansicht der Diakonie ist diese Bestimmung entbehrlich, da eine entsprechende Anzeigepflicht bereits nach der geltenden Rechtslage (§ 78 StPO) besteht und kein sachlicher Grund ersichtlich ist, für asylsuchende Tatverdächtige eine zusätzliche Spezialbestimmung einzuführen.

AsylG

- § 2 Abs 4 AsylG - Ausschluss des Rechtsfolgenausschlusses des Jugendgerichtsgesetzes:

In § 2 Abs 4 AsylG soll mit dem vorliegenden Ministerialentwurf eingeführt werden, dass abweichend von § 5 Abs 10 JGG, eine nach dem AsylG maßgebliche gerichtliche Verurteilung auch vorliegt, wenn sie wegen einer Jugendstraftat erfolgt ist. Anlass für diese neue Bestimmung ist entsprechend den Erläuterungen das Erkenntnis des VwGH vom 23.01.2018, Ra 2017/18/0246, wonach es sich bei der an eine gerichtliche Verurteilung wegen eines Verbrechens anknüpfenden Aberkennung des subsidiären Schutzes gemäß § 9 Abs. 2 Z 3 um eine Rechtsfolge handelt, die gemäß § 5 Z 10 JGG „nicht eintritt“.

Der VwGH verweist in seinem Erkenntnis auf die Materialien zum JGG, wonach der Gesetzgeber davon ausging, dass jugendliche Straftäter von den Neben- und Spätwirkungen einer Verurteilung allzu oft erst dann getroffen werden, wenn sie in ihrer persönlichen Entwicklung bereits die Phase überwunden haben, in der sie straffällig geworden sind. Die Beschleunigung jeder Form von Entwicklung im Jugendarter begründe die Notwendigkeit, besondere (diesem Umstand Rechnung tragende) Vorschriften für die Jugendstrafrechtflege zu schaffen (486 BlgNR 17. GP 18f). Im Bericht des Justizausschusses zur Novelle des Jugendgerichtsgesetzes mit BGBl. I Nr. 19/2001 (404 BlgNR 21. GP 1) wurde zum Ausdruck gebracht, dass **Jugendkriminalität - wie allgemein anerkannt sei - überwiegend kein Anzeichen für den Beginn "krimineller Karrieren" darstelle, sondern vielmehr Ausdruck vorübergehender Probleme bei der Anpassung an die Erwachsenenwelt sei, die in aller Regel bald überwunden werden könnten.**

Unter diesem Blickwinkel verfolgt offenkundig auch § 5 Z 10 JGG **das Ziel, die Chancen des straffällig gewordenen Jugendlichen auf Resozialisierung nicht durch zusätzliche, zur Strafe hinzutretende Folgewirkungen zu erschweren oder unmöglich zu machen** (vgl. in diesem Sinne etwa auch

Jesonek/Edwards/Schmitzberger, Jugendgerichtsgesetz5 (2017), § 5 Anm. 61 ff; Schroll in Höpfel/Ratz, Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch2 (2016), § 5 JGG Rz 53).

Die Bestimmung des aktuellen Entwurfs läuft diesen Prinzipien des JGG diametral entgegen und werden Jugendliche und junge Erwachsene ihren Chancen auf Resozialisierung beraubt. Auch stehen dem Interesse der betroffenen Personen auf Resozialisierung keine öffentlichen, zu schützenden Interessen entgegen, denn die Aberkennung des **Status des subsidiär Schutzberechtigten wegen Straffälligkeit ist jedenfalls mit** der Erlassung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme und **der Feststellung zu verbinden, dass eine Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Fremden in seinen Herkunftsstaat unzulässig ist**, da dies eine reale Gefahr einer Verletzung von Art. 2 EMRK, Art. 3 EMRK oder der Protokolle Nr. 6 oder Nr. 13 zur Konvention bedeuten würde oder für ihn als Zivilperson eine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konfliktes mit sich bringen würde. Denn würde die Gefahr einer Verletzung von Art. 2 oder Art. 3 EMRK nicht mehr vorliegen, so würde eine Aberkennung nach § 9 Abs 1 AsylG erlassen werden.

Dementsprechend wäre eine Abschiebung der im Jugendalter straffällig gewordenen Personen im Falle einer Aberkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten gem. § 9 Abs. 2 Z 3 nicht möglich und würde sich lediglich deren Situation in Österreich massiv verschlechtern, da die Betroffenen kein Aufenthaltsrecht, sondern nur mehr den Status der Geduldeten hätten, womit der Verlust des Arbeitsplatzes und des Zugangs zu Sozialleistungen einherginge und Personen in prekäre Lebenslagen gedrängt werden würden, was wiederum dem Schutzziel des JGG zuwiderlaufen würde.

- § 4a AsylG – Streichung der Frist zum amtswegigen Außerkrafttretens des Bescheides:

Mit der geplanten Streichung des letzten Satzes des § 4a AsylG, wonach § 4 Abs. 5 AsylG sinngemäß anzuwenden sei, intendiert der Gesetzgeber, dass eine Zurück- bzw. Abschiebung im Falle einer § 4a Entscheidung an keinerlei Frist gebunden sein soll.

Aus Sicht der Diakonie stellt die Streichung der 3-monatigen Zurück- bzw. Abschiebefrist ab Durchsetzbarkeit der Entscheidung eine aus Erwägungen der Rechtsstaatlichkeit und der Rechtssicherheit nicht tragbare Novellierung der Bestimmung dar. Wenn eine Überstellung des*der Betroffenen in den jeweiligen EWR-Staats bzw. in die Schweiz aus faktischen, von dem*der Drittstaatsangehörigen nicht verschuldeten Gründen nicht möglich ist, so muss das Verfahren nach Ablauf einer gewissen Frist zum Verfahren in Österreich zugelassen werden.

Auch nach der bisherigen Gesetzeslage sind nur jene Fälle von dieser Frist umfasst, wo die Überstellung aus nicht von dem*der Fremden zu vertretenen Gründen scheitert. Dies entspricht auch den Vorgaben

der höchstgerichtlichen Rechtsprechung. Nach Ansicht des Verwaltungsgerichtshofes¹⁵ kann ein Antrag auf internationalen Schutz wegen Drittstaatsicherheit nur dann zurückgewiesen werden, wenn die Prognose dahin lautet, dass der*die jeweilige Antragsteller*in in dem von der Behörde in Erwägung gezogenen Drittstaat Schutz vor Verfolgung finden kann. Das setzt auch voraus, dass er*sie in diesen Staat tatsächlich, sei es freiwillig oder im Wege der Abschiebung, einreisen kann. **Entscheidend ist dabei, ob die Drittstaatsicherheit auch tatsächlich effektuierbar ist.**

Wenn nun der zur Aufnahme verpflichtete Staat der Überstellung nicht zustimmt oder die Anfrage zur Übernahme nicht beantwortet, gibt es mit der vorgeschlagenen Änderung keine rechtlichen Möglichkeiten, den höchstgerichtlichen Vorgaben zu entsprechen. Die betroffenen Personen fänden sich in einem aus rechtsstaatlicher Sicht unerträglichen Zustand der Rechtsunsicherheit wieder. Sie wären „refugees in orbit“, die weder in den Staat zurückkehren können, der ihnen einen Schutzstatus gewährt hat, noch in Österreich zum Asylverfahren zugelassen werden. Somit könnten sie keinen effektiven Schutz als anerkannte Flüchtlinge oder subsidiär Schutzberechtigte in Anspruch nehmen.

Die Diakonie spricht sich daher im Hinblick auf die dargelegten rechtsstaatlichen Erwägungen für die Beibehaltung der aktuellen Rechtslage aus.

- §7 AsylG - zwingende Einleitung eines Aberkennungsverfahrens bei Einreise in den Herkunftsstaat oder Beantragung eines Reisepasses des Herkunftsstaates:

Der § 7 Abs. 2 AsylG soll dahingehend novelliert werden, dass bei Vorliegen konkreter Hinweise, dass ein in Art. 1 Abschnitt C Z 1, 2 oder 4 der Genfer Flüchtlingskonvention angeführter Endigungsgrund eingetreten ist, jedenfalls ein Aberkennungsverfahren einzuleiten ist. Als Hinweise gelten insbesondere die Einreise des Asylberechtigten in seinen Herkunftsstaat oder die Beantragung und Ausfolgung eines Reisepasses seines Herkunftsstaates.

Aus Sicht der Diakonie ist diese Bestimmung zu undifferenziert und übersieht der Gesetzgeber die Judikatur des VwGH, wonach bei Weitem nicht jede Reise ins Heimatland eine Unterschutzstellung bedeutet und unter Art. 1 Abschnitt C Z 1 FlKonv subsumierbar ist: **Neben den Voraussetzungen des tatsächlichen Erhalts des Schutzes und der Freiwilligkeit seiner Inanspruchnahme ist auch das Erfordernis eines - im Sinne einer Normalisierung der Beziehungen zum Herkunftsstaat - auf die Unterschutzstellung als solche abzielenden Willens maßgeblich.** Aus diesem Erfordernis des Willens, die Beziehungen zum Herkunftsstaat zu normalisieren, folgt auch das Erfordernis einer gewissen

¹⁵ VwGH 2008/19/0483 vom 6.10.2010.

Nachhaltigkeit der Zuwendung zum Heimatstaat, einmalige oder Reisen von kurzer Dauer sind nicht unter Art. 1 Abschnitt C Z 1 FlKonv subsumierbar.¹⁶

Die Einleitung eines Aberkennungsverfahrens in jedem Fall, obwohl etwa die kurze Dauer und die Einmaligkeit dem Bundesamt bereits bekannt sind, stellt eine unnötige Strapazierung der Behörden dar und hätte auch für die Betroffenen gravierende Nachteile. So wäre etwa ein Familienzusammenführungsverfahren unterbrochen. Aber auch Probleme, wie etwa der Verlust eines Arbeitsplatzes oder einer Wohnung können mit der Einleitung eines Aberkennungsverfahrens, das den Aufenthaltsstatus des Betroffenen wieder unsicher macht, einhergehen. Da das zuständige Organ des BFA wie vorgeschlagen schon ein Verfahren einzuleiten hat und dabei eine Wahrscheinlichkeitsprognose einer tatsächlichen Aberkennung schon treffen muss bevor Aberkennungstatbestände, etwa der Wille des*der Betroffenen, die Beziehungen zum Herkunftsstaat zu normalisieren, tatsächlich festgestellt wurden, besteht nun umso mehr die Gefahr, dass diese Bestimmung seitens der Behörde eher restriktiv ausgelegt wird. Dies würde zu zahlreichen Verfahren führen, die dann wiedereinzustellen sind.

Vor dem Hintergrund der Konsequenzen für die betroffenen Personen ist nicht nur die Unvereinbarkeit der vorgeschlagenen Bestimmung mit der Judikatur des VwGH problematisch, sondern auch der fehlende Säumnisschutz im Verfahren vor dem BFA. Das BFA hat zwar grundsätzlich innerhalb eines Monats nach Einleitung des Aberkennungsverfahrens zu entscheiden. Diese Frist kann jedoch überschritten werden, wenn dies zur Ermittlung des maßgeblichen Sachverhalts notwendig ist. Die Flexibilität erscheint jedenfalls sinnvoll, da dem Aberkennungsverfahren oft schwierige Fragestellungen zu Grunde liegen.

Angesichts der oben angesprochenen Konsequenzen eines anhängigen Aberkennungsverfahrens erscheint ein Säumnisschutz aus rechtsstaatlichen Gründen jedenfalls erforderlich. Es sind auch keine öffentlichen Interessen erkennbar, die einem derartigen Rechtsschutz im Wege stehen würden.

Die Diakonie empfiehlt daher von den geplanten Änderungen Abstand zu nehmen. Für den Fall, dass die geplanten Regelungen beibehalten werden sollen, bedarf es aber jedenfalls der Möglichkeit (nach sechs Monaten) gegen die Einleitung des Verfahrens mittels Säumnisbeschwerde vorzugehen.

- § 15b AsylG – Anordnung zur Unterkunftnahme im Zulassungsverfahren:

¹⁶ Vgl. VwGH 2001/01/0547 vom 03.12.2003

Mit der vorgeschlagenen Fassung des § 15b AsylG soll eine Anordnung der Unterkunftnahme auch bereits im Zulassungsverfahren erlassen werden können.

Die Diakonie betont nochmals ihre in der Stellungnahme vom 18.05.2017 im Rahmen des Begutachtungsverfahrens zum FrÄG 2017 bereits ausführlich dargestellten grundsätzlichen Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Anordnung der Unterkunftnahme. Wie bereits ausführlich dargelegt, verstößt die Bestimmung zum einen gegen die Vorgaben des Art 7 Aufnahmerichtlinie und erweist sich als gleichheitswidrig. Zum anderen steht sie offensichtlich mit den Anforderungen an einen wirksamen Rechtsbehelfes gem Art 26 Asylverfahrensrichtlinie iVm Art 47 GRC in Widerspruch.

Abgesehen von diesen grundsätzlichen Bedenken gegen die Anordnung zur Unterkunftnahme betrachtet die Diakonie die geplante Ausweitung der Bestimmung auf Anordnung zur Unterkunftnahme im Zulassungsverfahren insbesondere in Zusammenschau mit der geplanten Änderung des § 28 AsylG kritisch. Aus Sicht der Diakonie besteht mit dem Aussetzen der 20-Tage-Zulassungsfrist in Fällen einer Mitteilung nach § 29 Abs. 3 Z 5 AsylG die Gefahr der Aushöhlung des ordentlichen Asylverfahrens in den Regionaldirektionen durch vermehrte Abwicklung inhaltlicher Verfahren im Zulassungsverfahren in den Erstaufnahmestellen. In Kombination mit einer Anordnung zur Unterkunftnahme in einer Erstaufnahmestelle wären Asylwerber*innen während ihres gesamten Verfahrens einer Freiheitsbeschränkung und mangelndem Rechtsschutz gegen diese Freiheitsbeschränkung ausgesetzt.

Weiters stellt sich bei der geplanten Änderung des § 15b Abs. 3 AsylG die Frage der Verhältnismäßigkeit der Maßnahme. Nach dem vorgelegten Entwurf soll bei der Beurteilung, ob aus Gründen der zügigen Bearbeitung und wirksamen Überwachung des Antrags auf internationalen Schutz die Unterkunftnahme anzugeordnen ist, neben der Frage, ob die*der Asylwerber*in seinen*ihren Mitwirkungsverpflichtungen gemäß § 15 leg cit nachgekommen ist, auch geprüft werden, ob weitere Erhebungen zur Identität erforderlich sind.

Der Gesetzgeber versäumt in dieser Fassung des Entwurfs festzuhalten, dass im Falle des Abschlusses der Erhebungen zur Identität auch die Anordnung zur Unterkunftnahme beendet werden muss.

- § 15b Abs. 4 und § 15c AsylG:

Die Diakonie begrüßt die Klarstellung, dass die Anordnung zur Wohnsitznahme sowie die Wohnsitzbeschränkung außer Kraft treten, wenn dem*der Asylwerber*in vom Bundesamt der Status des subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt oder ein Aufenthaltstitel nach dem 7. Hauptstück erteilt wurde.

- § 17a AsylG – Antragstellung von nachgeborenen Kindern:

In § 17a Abs 3 AsylG soll eingeführt werden, dass mit der Anzeige an das Bundesamt bzw. ab Kenntnis des Bundesamts von der Geburt eines in Österreich nachgeborenen Kindes, der Antrag auf internationalen Schutz für das Kind als gestellt und eingebracht gilt. Diese Bestimmung ist geprägt von einem allgemeinen Misstrauen gegenüber Asylwerber*innen und wird sich in der Praxis zeigen inwieweit tatsächlich der Anzeigepflicht nicht nachgekommen wird. Auch wird sich in der Praxis noch zeigen müssen, ob der Arbeitsaufwand für entsprechende erforderliche Nachforschungen durch das BFA in Relation zu einer eventuell verspäteten Anzeige der Vertreter*innen steht.

Die Diakonie betrachtet vor allem den Abs. 4 problematisch, wonach der Antrag des Kindes ab- bzw. zurückzuweisen ist, wenn gegen einen (gem §10 Abs.2 Satz 1 BFA-VG ist jeder Elternteil für sich vertretungsbefugt) Vertreter eine Anordnung zur Außerlandesbringung oder eine sonstige rechtskräftige aufenthaltsbeendende Maßnahme besteht. Der Gesetzgeber scheint in dieser Formulierung die Konstellation verschiedener Aufenthaltsstatus der Eltern nicht bedacht zu haben. Durch die Formulierung als „Ist-Bestimmung“ müsste das Bundesamt jedenfalls eine Ab- bzw. Zurückweisungsentscheidung treffen, wenn gegen einen Elternteil eine Anordnung zur Außerlandesbringung oder eine sonstige rechtskräftige aufenthaltsbeendende Maßnahme besteht.

Tatsächlich sind aber Fallkonstellationen denkbar in denen die Anwendung der geplanten Regelung nicht nur zu unbilligen Härten gegenüber Kindern führen würde, sondern auch anderen Regelungen und/ oder höchstgerichtlichen Entscheidungen widersprechen würde. So entspricht es der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes¹⁷, dass die Bestimmung des § 34 Abs. 4 AsylG 2005, wonach alle Familienangehörigen entweder den gleichen Schutzmfang erhalten oder alle Anträge "als unzulässig zurückzuweisen oder abzuweisen" sind, auch in Bezug auf Dublin-Verfahren dahingehend zu verstehen ist, dass im Familienverfahren gegenüber allen Familienangehörigen dieselbe Art der Erledigung zu treffen ist. Dies hat dazu zu führen, dass in diesen Fällen die Verpflichtung zur Ausübung des Selbsteintrittsrecht gemäß Art. 17 Abs. 1 Dublin III-Verordnung besteht

Wenn nun beispielsweise der Vater als anerkannter Flüchtling in Ö lebt, dann hat das nachgeborene Kind eine § 34 AsylG Entscheidung zu bekommen und muss Ö selbst ins Verfahren eintreten, auch wenn die Mutter des Kindes eine zurückweisende Entscheidung erhalten hat.

Aus Sich der Diakonie bedarf es daher jedenfalls einer Klarstellung, dass der Antrag des Kindes nur dann zurückgewiesen werden kann, wenn im Fall, dass beide Elternteile vertretungsbefugt sind gegen beide Vertreter*innen eine rechtskräftige Anordnung zur besteht.

¹⁷ Ra 2016/18/0277 vom 27.06.2017 mwN.

Die geplante Bestimmung des § 17a Abs. 4 Z 2 legt vor, dass der Antrag „ohne weiteres“ abzuweisen ist, sofern das Kind keine eigenen Verfolgungsgründe vorbringt. Die Formulierung „ohne weiteres“ ist aus Sicht der Diakonie problematisch. Es wäre jedenfalls eine Klarstellung notwendig, dass das Bundesamt auch im Falle des § 17 Abs. 4 Z 2 nicht von seiner amtswegigen Ermittlungspflicht gem. § 18 Abs. AsylG entbunden ist und jedenfalls **amtswegig** zu ermitteln hat, ob eigene Verfolgungsgründe vorliegen. Auch aus unionsrechtlicher Perspektive ist eine individuelle Prüfung des Antrages jedenfalls notwendig.

Art. 10 Abs. 3 lit. a der Asylverfahrensrichtlinie sieht vor, dass Anträge einzeln, objektiv und unparteiisch geprüft werden müssen. Ein Antrag darf daher nicht abgewiesen werden, wenn für das Kind eigene Gründe für die Zuerkennung von Asyl oder Gründe für die Zuerkennung von subsidiärem Schutz vorliegen. Der Ausdruck „Verfolgung“ ist diesbezüglich jedenfalls unzureichend, weil damit nur auf ein Element zur Zuerkennung des Status des Asylberechtigten abgestellt wird. Nicht nur die Eltern, sondern auch Kinder können Hauptantragsteller in einem Asylverfahren sein, da oft Kinder Verfolgungshandlungen zu befürchten haben (z.B. Genitalverstümmelung, Zwangsverheiratung).

Wenn nun der Gesetzgeber eine Einschränkung vorsieht, wonach von Seiten der Behörde ein vereinfachtes Prüfverfahren durchgeführt werden kann, bedarf es jedenfalls eine gesetzliche Klarstellung, dass die Vertreter der Kinder dahingehend belehrt werden, dass Verfolgungsgründe vorgebracht werden können.

- § 28 AsylG – Aussetzung der 20 Tages Frist für das Zulassungsverfahren bei beabsichtigter Abweisung des Antrages:

Der Entwurf sieht vor, dass die 20-Tagesfrist im Zulassungsverfahren auch dann nicht gelten soll, wenn der*dem Antragsteller*in mit Verfahrensanordnung mitgeteilt wird, dass beabsichtigt ist, seinen*ihr Antrag auf internationalen Schutz abzuweisen (Mitteilung gem § 29 Abs 3 Z 5 AsylG).

Folgt man den Erläuterungen des Entwurfs, so ist das Ziel der Bestimmung jene Fälle gleich abzuweisen, die schon im Zulassungsverfahren als entscheidungsreif angesehen werden, um dadurch die Verfahren zu beschleunigen. Grundsätzlich steht einer Abweisung in diesen Fällen auch jetzt keine gesetzliche Regelung im Wege. Sollte der Sachverhalt in einem Fall tatsächlich so einfach sein, dass dieser entscheidungsreif ist, wäre wohl auch eine Entscheidung innerhalb der 20 Tages-Frist möglich.

In allen anderen eben nicht entscheidungsreifen Fällen würde die geplante Regelung wohl dazu führen, dass diese nicht mehr zum Verfahren zugelassen werden, sondern das gesamte inhaltliche Verfahren im Zulassungsverfahren geführt wird. Dies würde das gesamte System einer Trennung von Zulassungsverfahren und inhaltlichen Verfahren ad absurdum führen.

Wie bereits oben zu § 15b AsylG ausgeführt, besteht durch die geplanten Regelungen darüber hinaus die Gefahr, dass Asylwerber*innen nicht mehr in gesellschaftliche Strukturen eingebunden werden, sondern bis zum Ende des Verfahrens in Erstaufnahmezentren kaserniert werden.

Die Diakonie spricht sich klar gegen die geplante Änderung aus.

- § 68 AsylG - Abschaffung des Rechtsanspruchs auf Sprachkurse für zum Verfahren zugelassene AsylwerberInnen mit sehr hoher Anerkennungswahrscheinlichkeit:

Dieser Rechtsanspruch wurde 2017 mit dem Integrationsgesetz eingeführt indem ein Ressourcenvorbehalt gestrichen wurde. Die Änderung trat erst im Jänner 2018 in Kraft. Es war das erste Mal, dass Asylwerber*innen einen Rechtsanspruch auf Integrationsunterstützung erhielten, wenn sie die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllten. Dieser Rechtsanspruch soll nunmehr – durch neuerliche Einführung eines Ressourcenvorbehalts abgeschafft werden. Die Abschaffung ist daraus ersichtlich, dass in der wirkungsorientierten Folgenabschätzung zum Begutachtungsentwurf ausgeführt wird, **dass im Bundesvoranschlag 2018/2019 sowie im Bundesfinanzrahmen 2018-2022 Deutschkurse für Asylwerber*innen mit hoher Bleibewahrscheinlichkeit nicht bedeckt sind und demgemäß nicht umgesetzt werden können.**

Von Seiten der Diakonie wird diesbezüglich nochmals betont, dass Sprachkurse von Beginn ein sehr wichtiges Instrument zur Integration darstellen. Je früher mit Integration begonnen wird, desto höher sind die Erfolgsaussichten. Durch den Spracherwerb von Beginn an können Asylwerber*innen im Sinne eines schrittweisen, nachhaltigen Integrationsprozesses die Zeit ihres Aufenthalts bereits effektiv für den Aufbau einer sinnvollen sprachlichen und inhaltlichen Basis nützen. Auf diese Basis kann dann in Folge aufbauend mit weiterführenden spezifischen Bildungs- und Qualifizierungsangeboten produktiv aufgesetzt werden, statt erst zum Zeitpunkt der Anerkennung des Asylstatus mit dem Aufbau dieser Basis beginnen zu müssen.

- § 70 AsylG - Gebührenbefreiung

Die Diakonie begrüßt, dass die Befreiung von der Entrichtung der Eingabegebühr nunmehr auch ausdrücklich für das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht gilt.

Grundversorgung

- §§ 2, 8 GVG-Bund, § 39 BFA-VG - Sicherstellen von Bargeld und Beitrag zur Grundversorgung:

Mit dem vorgeschlagenen Entwurf soll eine grundsätzliche Beitragspflicht zur Bundesgrundversorgung für Asylwerber*innen, die Grundversorgung beziehen, in Höhe von € 840 pro Person (inkl. Kinder) eingeführt werden. Der Zugriff auf die finanziellen Mittel von Asylwerber*innen soll durch

Ermächtigungen an die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sichergestellt werden. Demnach darf jede Person Bargeld bis maximal € 840 abgenommen werden, wobei der*dem Schutzsuchenden mindestens € 120 bleiben müssen. Für unterhaltsberechtigte Familienangehörige gelten dieselben Beträge, sofern diese nicht selbst genügend Bargeld mit sich führen.

Nach Ende der Grundversorgung in den Quartieren des Bundes (Zulassungsverfahren) soll den Personen ein allfälliger Differenzbetrag rückbezahlt werden, wenn die sichergestellte Summe höher als die errechneten Tagsätze waren. Wird für diesen Differenzbetrag nicht binnen sechs Wochen ein Antrag auf Auszahlung des Differenzbetrages gestellt, verfällt die Restsumme zugunsten des Bundes. Gleiche Rückzahlungsmodalitäten bestehen für den Fall, dass der*die Schutzsuchende keine Grundversorgung bezogen hat.

Nach Ansicht der Diakonie sind diese geplanten Änderungen verfassungsrechtlich höchst problematisch. Das Grundrecht auf Eigentum wird durch Art. 17 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC) und Art. 1 des Protokolls Nr. 1 zur EMRK geschützt. Dieses Grundrecht ist zwar kein absolutes Recht, Eigentumsbeschränkungen dürfen gesetzlich aber nur vorgeschrieben werden, wenn ein öffentliches Interesse besteht, und der Eingriff verhältnismäßig ist. D.h. das öffentliche Interesse muss schwerer wiegen als das Interesse des*der Betroffenen an der Vermeidung und der Eingriff darf nicht weitergehen, als notwendig.

Die Verhältnismäßigkeit dieses Grundrechtseingriffes wird von der Diakonie nicht geteilt:

Bei den Personen, die in Österreich Schutz suchen, handelt es sich um Menschen, die besonderen Schutz benötigen. Viele Schutzsuchende müssen einen Großteil ihres Vermögens zurücklassen und können oft nur einen kleinen Teil ihres ursprünglichen Besitzes in Form von Bargeld mit auf die Flucht nehmen. Dieses Bargeld ist vielfach der einzige finanzielle Polster, der ihnen bleibt, um ein Leben in einem neuen Land zu beginnen. Gleichzeitig besteht bereits jetzt schon die Möglichkeit, dass vermögende Personen ihren Anspruch auf Grundversorgungsleistungen verlieren.

In Anbetracht der besonderen Situation der betroffenen Personen und der bereits jetzt vorgesehenen Einschränkungsmöglichkeit der Leistungen ist der pauschale Eigentumseingriff unverhältnismäßig.

Von Seiten der Diakonie wird in diesem Zusammenhang noch angemerkt, dass die vorgesehene sechswöchige Verfallsfrist viel zu kurz bemessen ist. Das Zulassungsverfahren ist in der Regel nach wenigen Wochen abgeschlossen, also in einem Zeitpunkt, wo der Großteil der Schutzsuchenden noch damit beschäftigt ist, sich in Österreich zurechtfinden. Die deutsche Sprache wird erst erlernt und auch das österreichische Rechtssystem ist den betroffenen Personen meist fremd. Das Ende der

Bundesgrundversorgung ist überdies per Definition mit dem Umzug in ein Landesgrundversorgungsquartier verbunden. Damit ändert sich für die Betroffenen meist nicht nur der Wohnort, sondern auch alle Ansprechpersonen und Berater*innen. Es ist daher – entgegen der Ansicht in den Erläuterungen – nicht davon auszugehen, dass diese besonders vulnerable Gruppe ohne weiteres immer dazu in der Lage sein wird, das Geld binnen sechs Wochen abzuholen oder es auf einem anderen Weg zurückzubekommen. **Eine derart kurz bemessene Frist erscheint daher unter den vorherrschenden Umständen aus rechtstaatlichen Gründen bedenklich.**

Staatsbürgerschaftsgesetz

- § 11a Abs. 7 StbG - Verleihung der Staatsbürgerschaft:

Der Entwurf sieht eine gravierende Verschlechterung der Erteilungsvoraussetzungen für die Verleihung der Staatsbürger*innenschaft für anerkannte Flüchtlinge im Vergleich zur geltenden Rechtslage vor. Gem Abs. 7 leg cit soll die Mindestdauer des rechtmäßigen und ununterbrochenen Aufenthalts auf zehn Jahre angehoben werden. Derzeit zählen Asylberechtigte zu einem begünstigten Kreis von Anspruchsberechtigten, die die österreichische Staatsbürgerschaft nach einem rechtmäßigen und ununterbrochenen Aufenthalt von mindestens sechs Jahren erwerben können. Eine Begründung für die geplante Schlechterstellung ist dem Begutachtungsentwurf nicht zu entnehmen.

Nach Ansicht der Diakonie ist die geplante Änderung nicht mit den durch die Republik Österreich eingegangenen völkerrechtlichen Verpflichtungen vereinbar.

Gemäß Art 34 der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) sollen die vertragschließenden Staaten soweit als möglich die Gleichstellung und Einbürgerung von Flüchtlingen erleichtern. Sie sollen insbesondere alles tun, um das Einbürgerungsverfahren zu beschleunigen. Ebenso sieht das Europäische Übereinkommen über Staatsangehörigkeit¹⁸ vor, dass die Vertragsstaaten anerkannten Flüchtlingen den Erwerb der Staatsangehörigkeit zu erleichtern haben. Wenn nun die begünstigte, kürzere Wartefrist wegfällt, ist keine Erleichterung im Staatsbürgerschaftsverfahren ersichtlich. **Die völkerrechtliche Notwendigkeit einer verkürzten Wartefrist bei Flüchtlingen wurde auch vom früheren Gesetzgeber im Rahm der Staatsbürgerschaftsnovelle 2005 bestätigt.¹⁹**

In den Erläuterungen zum aktuellen Begutachtungsentwurf wird ausgeführt, dass diesen völkerrechtlichen Vorgaben dadurch Rechnung getragen wird, dass es nicht darauf ankommen soll, ob Asylberechtigte von dem erforderlichen Aufenthalt von zehn Jahren zumindest fünf Jahre

¹⁸ BGBl. III Nr. 39/2000.

¹⁹ ErlRV 1189 BlgNR 22. GP, S 8.

niedergelassen waren. Dies reicht jedoch nicht aus, um der völkerrechtlich zugesicherten Einbürgerungsbeschleunigung für Flüchtlinge nachzukommen.

Die Diakonie empfiehlt von der geplanten Änderung abzusehen.